

Badeordnung

Badeordnung zur Regelung des Badebetriebes im Freibad Horst des Schulverbandes Horst

1) Allgemeines

- 1) Das Freibad Horst ist eine öffentliche Einrichtung.

Es besteht aus einem Kombibecken mit folgenden Bereichen:

- a) Schwimmbereich mit 6 Bahnen à 25 m,
- b) Springerbereich mit einem 1 Meter-Brett sowie einem 3 Meter-Sprungturm,
- c) Nichtschwimmer-/ Lehrschwimmbereich,
- d) 1 Wasserrutsche,

sowie einem separaten Planschbecken.

- 2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- 3) Die Benutzung des Freibades mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4) Die Badebetriebsleiterin übt im Auftrage des Schulverbandes Horst die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus. Ihren Anordnungen ist daher in jedem Falle Folge zu leisten. Dieses gilt für die ganze Badeordnung.

2) Entgelte

Die jeweils geltenden Entgelte werden durch Aushang der Entgeltordnung bekanntgegeben.

3) Öffnungszeiten

- 1) Das Freibad ist nur in der Sommersaison geöffnet.
- 2) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben.

4) Nutzung

- 1) Für die Benutzung der Einrichtung des Freibades werden die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte erhoben.
- 2) Die Berechtigung zum Betreten des Freibades entsteht durch Entrichten eines Entgeltes oder durch Entwerten einer Mehrfachkarte an der Kasse.

- 3) Jede Besucherin ist grundsätzlich berechtigt, alle Einrichtungen des Freibades innerhalb der zulässigen Öffnungszeiten entsprechend der Entgeltordnung zu nutzen. Die Badebetriebsleiterin kann aus betrieblichen Gründen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung anordnen.
- 4) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson über 18 Jahren betreten, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung aller Einrichtungen und Anlagen des Freibades durch das Badepersonal nicht durchführbar ist.
- 5) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden, übertragbaren Krankheiten sowie unsaubere und unter Einfluss berauschender Mittel stehende Personen haben keinen Zutritt.
- 6) Bei besonderen Veranstaltungen kann der Schulverband Horst nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Freibades oder Teil desselben für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne dass daraus für die Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- 7) Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung kann die Badebetriebsleiterin je nach Lage des Einzelfalls das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend sperren. Aus einer derartigen Beschränkung kann die Besucherin keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung des Eintrittsgeldes verlangen.
- 8) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht einer Gruppenleiterin, die an die Weisungen der Badebetriebsleiterin bzw. seiner Beauftragten gebunden ist.
- 9) Da der Badebetrieb für die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, können Gruppen angemessene und sinnvolle Beschränkungen auch in der Benutzung des Bades und der Einrichtungen auferlegt werden.

5) Badevorbereitungen

- 1) Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Einzel- bzw. Gruppenkabinen zu erfolgen. Die abgelegte Kleidung ist in dem Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schlüssel ist abzuziehen und während des Badens an geeigneter Stelle, z. B. am Handgelenk, zu befestigen.
Gruppen kleiden sich ausschließlich in den Gruppenräumen um.
- 2) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat al-

lein die Badebetriebsleiterin. Für Kinder unter 2 Jahren sind spezielle Bade-windelhöschen zwingend erforderlich.

- 3) Jede Besucherin hat sich vor Benutzung der Badeanlage unbekleidet unter der Dusche mit Seife zu reinigen. Die Verwendung von Seife o. ä. ist nur im Duschraum erlaubt.

6) Sicherheit

- 1) Die Beckenumrandungen und Barfußbereiche des Freibades dürfen nicht mit Straßenkleidung, Straßen- und/oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- 2) Nichtschwimmerinnen und Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmerinnen aufhalten, es sei denn, dass dieses auf Anordnung oder unter Aufsicht einer Schwimmlehrerin geschieht.
- 3) Nichtschwimmerinnen dürfen das Schwimmbecken nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson nutzen. Sie dürfen ausschließlich Wasserflächen mit geeigneter Wassertiefe (Nichtschwimmerbereich) nutzen. Die Markierungen mit Hinweisen zur Wassertiefe am Beckenrand sind unbedingt zu beachten.
- 4) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in den Becken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
- 5) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Sprungbetrieb ist das allgemeine Schwimmen im Springerbereich untersagt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Die Springerin hat das Becken nach dem Sprung sofort zu verlassen. Der Springerbereich kann bei gesperrtem Sprungbetrieb für allgemeines Schwimmen freigegeben werden.
- 6) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Freibad-Becken nicht erlaubt.
- 7) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Nach Beendigung des Rutschvorganges ist der Landebereich unverzüglich zu verlassen.
- 8) Jede Belästigung oder vorsätzliche Störung anderer Schwimmbadbesucherinnen ist untersagt.
- 9) Ballspiele o.ä. dürfen in den Schwimmbecken nur mit Erlaubnis der Badebetriebsleiterin durchgeführt werden.
- 10) Tauchgeräte, Schnorchel, Flossen, Wasserspielgeräte und Luftmatratzen dürfen nur während der betriebsschwachen Zeiten mit Zustimmung der Badebetriebsleiterin im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.

- 11) Im überdachten Umkleidebereich ist das Essen, Trinken, Rauchen und Ball spielen nicht gestattet.

7) Ordnung

- 1) Die Benutzung von Musikgeräten und Musikinstrumenten u. ä. ist untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen.
- 2) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schulverbandes Horst.
- 3) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- 4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für ihre Sicherheit wird keine Haftung übernommen.
- 6) Behälter und Gegenstände aus Glas sind im gesamten Freibad einschließlich der Umkleide- und Sanitärbereiche nicht gestattet.
- 7) Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist nicht gestattet.
- 8) Das Mitbringen und der Verzehr von Alkohol sind nicht gestattet.

8) Wertsachen, Fundsachen

- 1) Grundsätzlich sollen keine Wertsachen mitgebracht werden.
- 2) Fundsachen sind bei der Badeaufsicht oder beim Kassenpersonal abzugeben. Sie werden an das Fundbüro des Amtes Horst-Herzhorn weitergeleitet und nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.
- 3) Die Badeaufsicht und das Kassenpersonal nehmen auch Mitteilungen über abhanden gekommene Gegenstände entgegen.

9) Schadenshaftung

- 1) Besucherinnen/Badegäste werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades entstehen, haftbar gemacht.
- 2) Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat die Leiterin der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

- 3) Eine Haftung seitens des Schulverbandes Horst tritt bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen nur ein, wenn diese auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Schulverbandes Horst oder des Aufsichtspersonals zurückzuführen sind.
- 4) Für den Verlust von Geld, Wertsachen und Fundgegenständen und die Beschädigung von Kleidungsstücken u. ä. wird jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge, Fahrräder u. ä..

10) Unfälle

- 1) Größere Verletzungen und Unfälle sind sofort der Badebetriebsleiterin oder deren Beauftragten zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Auf ihre Weisung haben die Besucherinnen die Becken sofort zu verlassen.
- 2) Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt werden. Die Badebetriebsleiterin ist sofort zu verständigen.

11) Verstöße gegen die Ordnung

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, diejenigen Badegäste, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- 3) Den unter Ziffer 2) genannten Badegästen kann der Zutritt in das Freibad zeitweise untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann seitens des Schulverbandes Horst ein Dauerverbot ausgesprochen werden.
- 4) Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

12) Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

13) Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

14) Inkrafttreten

- 1) Diese Badeordnung tritt am 26.05.2023 in Kraft.
- 2) Die bisherige Badeordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Horst, den 15.06.2023

Schulverband Horst
Die Verbandsvorsteherin
gez. Marion Gaudlitz